

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 8

Artikel: Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich
Autor: [s,n,]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

**INHALT:**

|                                                                                     | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich . . . . .                           | 141   |
| 2. Thesen betr. die Gewerkschaften und die eidg. Gewerbegesetzgebung . . . . .      | 143   |
| 3. Thesen zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung . . . . .   | 144   |
| 4. Aus dem Coiffeur-Berufe . . . . .                                                | 145   |
| 5. Unkompetente Kritiker der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung . . . . . | 147   |

|                                                                             | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 6. Die Wissenschaft gegen die „wissenschaftliche“ Betriebsführung . . . . . | 149   |
| 7. Richtlinien für gesetzlichen Heimarbeiterschutz in der Schweiz . . . . . | 150   |
| 8. Die Proletarierin am Krankenbett . . . . .                               | 152   |
| 9. Klassenjustiz . . . . .                                                  | 153   |
| 10. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                          | 156   |
| 11. Verschiedenes . . . . .                                                 | 158   |
| 12. Literatur . . . . .                                                     | 160   |

## Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, in Zürich

**Samstag, Sonntag und Montag den 13., 14. und 15. September 1913, im Volkshaus.**

*Eröffnung:* Samstag, 13. Sept., vorm. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

**Tagesordnung.**

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Kongressbureaus.
3. Feststellung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Kongressbureaus.
4. Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. (Referent: Huggler, Sekretär des Gewerkschaftsbundes.)
5. Neuregelung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschaftsbund. (Referent: Schneeberger, Metallarbeitersekretär.)
6. Förderung der Organisation bei den schlechtestgestellten Arbeitern und in solchen Industriezweigen, für die zurzeit noch keine Zentralverbände bestehen. (Referenten: Arbeitersekretär H. Greulich und Frau Walter, Arbeiterinnensekretärin.)
7. Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. (Referent: Huggler.)
8. Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu den Jugendorganisationen. (Referent: Greulich.)
9. Wesen und Bedeutung der Tarifverträge. (Referent: J. Schlumpf, Sekretär des Typographenbundes.)
10. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. (Referent: Huggler.)
11. Die Gewerkschaften und die bevorstehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung. (Referent: J. Lorenz, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates.)
12. Fabrikgesetz. (Referent: O. Schneeberger.)

## Zum Schweiz. Gewerkschaftskongress in Zürich.

Vom 13. bis 15. September werden sich zum zweiten Male seit der Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1908 die Vertrauensmänner der schweiz. Gewerkschaftsverbände versammeln, um über die für unsere Bewegung aktuellsten Fragen zu beraten und sich über die für die nächste Zeit in der gewerkschaftlichen Praxis zu befolgenden Richtlinien zu verständigen.

Vorher ist es notwendig, dass sich die Delegierten über die vom Bundeskomitee und vom Gewerkschaftssekretariat seit dem letzten Kongress (St. Gallen 1911) geleistete Arbeit näher informieren.

Diesem Zweck dienen die den Delegierten kürzlich zugesandten gedruckten Jahresberichte.

Ferner soll dem Kongress, bevor er zu neuen Anträgen Stellung nimmt, eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung geboten werden.

Hierfür ist der in Traktandum 4 vorgesehene Bericht des Sekretärs des Gewerkschaftsbundes bestimmt.

Vorschläge, die aus den Schlussfolgerungen dieses Berichts resultieren, sollen als Anregung für die zukünftige Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses, eventuell auch als direkte Wegleitung an die Zentralvorstände der unserm Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände gelten.

Entscheidende Beschlüsse kann der Kongress nur über die Fragen fassen, die die Autonomie der Verbände gänzlich unberührt lassen, und über solche Fragen, die ihm vom Gewerkschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden und daher als besondere Traktanden auf der Tagesordnung vorgesehen sind. Dies entspricht dem föderativen Charakter unseres Bundes.

Wir wollen hier nicht näher auf die einzelnen Traktanden eintreten und den Referenten vorgehen. Dagegen wird es gestattet sein, die Bedeutung der Haupttraktanden für den bevorstehenden Kongress hervorzuheben.

Von den zur *Regelung der Beitragsleistung an den Gewerkschaftsbund* (Traktandum 5) gefassten Beschlüssen hängt ab, ob durch Uebernahme der Subventionsleistungen an Bildungsausschuss, tessinische Arbeitskammer, «Operaio» etc. eine Vereinfachung eventuell Erhöhung der Unterstützung solcher Institutionen eintreten kann oder nicht. Vom Entscheid in der Beitragsfrage wird es ferner abhängen, ob der Gewerkschaftsbund in Zukunft fähig sein wird, den in den Statuten vorgesehenen, aber bisher in ungenügender Weise behandelten oder gar nicht berührten Aufgaben gerecht zu werden.

Diese Aufgaben sind in unsern Jahresberichten speziell genannt. Traktandum 6 der Tagesordnung des Kongresses betrifft zwei der wichtigsten dieser Aufgaben, über die *Herman Greulich* und *Marie Walter* dem Kongress vortragen werden, während das Referat über die Neuregelung der Beitragsleistung dem Genossen *Schneeberger*, Metallarbeitersekretär, übertragen wurde.

Die politischen Wirren in den ost- und südosteuropäischen Ländern haben seit Jahren das politische Gleichgewicht in Europa gestört, und in letzter Zeit wurden starke Störungen im Wirtschaftsleben Europas hervorgerufen. Vielerorts befürchtete man den Ausbruch einer Weltkatastrophe, jedenfalls schien die allgemeine Sachlage so unsicher wie möglich. Die Folge war eine Geldknappheit sondergleichen; unter der namentlich kapitalschwache Unternehmungen, das heisst das Kleingewerbe und der Kleinhandel, sehr litten.

Diese Umstände führten mit andern Ursachen zusammen schliesslich dazu, dass auch in der Schweiz der Geschäftsgang, der in den Jahren 1910 und 1911 durchweg ein normaler bis sehr guter war, sich verschlechterte. In einzelnen Städten spricht man heute von einer Krise im Baugewerbe. Verschiedene Branchen der Textil- und der Metall- und Maschinenindustrie scheinen schon längere Zeit unter einer Geschäftskrise zu leiden. Kürzlich erfolgten sogar in mehreren grossen Etablissements in der Ostschweiz Massenkündigungen an die Arbeiter. Dadurch wird das Problem der Arbeitslosenunterstützung besonders aktuell.

In der Bundesversammlung wurde im Laufe dieses Sommers von der sozialdemokratischen Fraktion eine Motion eingereicht, die die Frage der Unterstützung der Arbeitslosen durch den Bund neuerdings aufrollt. Ferner sind in verschiedenen Städten, unter andern in Zürich und

Bern, den Gemeindeparlamenten Interpellationen und Motionen betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen eingereicht worden. Endlich muss noch erwähnt werden, dass seit mehreren Jahren der Ausbau der Arbeitslosenversicherung in unsern Gewerkschaftsverbänden beinahe ins Stocken geraten ist.

Alle diese Umstände sind es, die uns veranlassen, die Frage der *gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung* als Traktandum auf die Tagesordnung zu nehmen.

Bei Trakt. 8, *Jugendorganisation*, Trakt. 10, *Generalstreik*, und Trakt. 12, *Fabrikgesetz*, werden dem Kongress Thesen oder Resolutionen zur Sanktion unterbreitet, über die bereits eine Verständigung zwischen Bundeskomitee und Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei besteht. Trotzdem bis vor kurzem auch unter Gewerkschaftsführern die Meinungen über diese Fragen oft ziemlich differierten, wird es voraussichtlich möglich sein, sich am Kongress über die Stellungnahme hierzu ohne weitläufige Auseinandersetzung zu einigen. Damit ist freilich nicht gesagt, dass diesen Traktanden eine minder hohe Bedeutung beizumessen sei. Die Kongressbeschlüsse erst werden uns ja instand setzen, den Resolutionen und Thesen praktische Bedeutung zu verleihen.

Als einer der wichtigsten Punkte, die auf diesem Kongress zur Behandlung kommen, sei Traktandum 9, *Wesen und Bedeutung der Tarifverträge*, noch erwähnt, worüber Gen. *J. Schlumpf*, Sekretär des Schweiz. Typographenbundes, vortragen wird.

Wir sind im grossen und ganzen in der Schweiz im Tarifvertragswesen ziemlich zurückgeblieben, wenigstens soweit es sich nicht um blosse Einzel- oder Werkstattverträge handelt, die den einzelnen Unternehmern bei günstiger Gelegenheit abgehandelt wurden und häufig infolge der starken Fluktuation der Arbeiterschaft von recht problematischem Wert sind. Besser sind schon die Orts- oder Lokaltarife, die jedoch mit dem zunehmenden Widerstand der Unternehmerverbände heutzutage vielfach schwieriger zu erreichen sind als vor fünf oder vor zehn Jahren unter Voraussetzung gleicher Machtverhältnisse.

Endlich haben Vorkommnisse verschiedener Art, die sich im Laufe der letzten Jahre bei einzelnen Verbänden zutragen, gezeigt, dass innerhalb der schweizerischen Gewerkschaftsorganisationen die Meinungen über die denkbar höchste Form der Vertragsentwicklung, nämlich über die Landesverträge, noch geteilt sind.

In das Gebiet dieser Streitfragen Licht und Aufklärung zu bringen, wird das Verdienst des Referenten am Gewerkschaftskongress sein.

Ueber die eminent wichtige Frage der im Entstehen begriffenen *eidgenössischen Gewerbegesetzgebung* wird uns *Jakob Lorenz*, Adjunkt des Schweiz. Arbeitersekretariats, orientieren. Der Referent, der sich schon seit Jahren speziell mit dieser besonders für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiter bedeutungsvollen Materie beschäftigt hat, ist in der Lage, dem Kongress bestimmte Vorschläge zu unterbreiten, nach denen die Gewerkschaften sich richten werden, wenn es gilt, zur Gewerbegesetzgebung Stellung zu nehmen.

\* \* \*

Wie dies aus der eben veröffentlichten Tagesordnung hervorgeht, wird der Kongress reichlich Arbeit zu bewältigen haben, trotzdem er um ein Jahr früher einberufen wurde, als in den Statuten des Gewerkschaftsbundes vorgesehen ist.

Der Grund der frühern Einberufung, der unsern Lesern aus bereits erfolgten Publikationen des Bundeskomitees bekannt ist, wird dem Kongress erhöhte Bedeutung verleihen. Wir werden diesmal nicht wie in St. Gallen nur einzelne Delegierte unserer ausländischen Bruderorganisationen, sondern voraussichtlich *Vertreter aller dem internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen angeschlossenen Berufsverbände sowie deren Sekretäre* in unserer Mitte begrüßen können.

Ferner sind die mit dem Gewerkschaftsbund im Vertragsverhältnis stehenden *Arbeiterunions*, die *Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz*, der *Schweiz. Arbeiterbund* und die *gesamte Arbeiterpresse der Schweiz* eingeladen, den Kongressverhandlungen als Gäste beizuwohnen. Es wird somit der Gewerkschaftskongress in Zürich ein Arbeiterparlament sein, das unter Assistenz der Vertreter der gesamten nationalen und internationalen Arbeiterorganisation tagt. Unseres Wissens ist das das erste Mal, dass einer Veranstaltung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes in so ausgedehntem Masse die Aufmerksamkeit der in der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung tätigen Führer zuteil wird.

Die nationale und die internationale Arbeitersolidarität wird durch solche Anlässe, durch die gegenseitigen intimern Beziehungen, in die hier die führenden Personen der Arbeiterorganisationen der verschiedensten Länder und der verschiedenartigsten Industriegebiete zueinander treten, neu belebt. Es bietet sich da die Gelegenheit zu gegenseitiger Aufklärung über die Erfahrungen, die alleorts im Kampfe des klassenbewussten Proletariats um ein menschenwürdiges Dasein, um gerechtere Verteilung von gesellschaftlichen Rechten und Pflichten gesammelt wurden.

Beide, die Stärkung der internationalen Arbeitersolidarität und die Belehrung über Erfah-

rungen im In- und Auslande sind für die schweizerischen Gewerkschaften von grosser Bedeutung. Es ist ja schon wiederholt gezeigt worden, dass die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz mit Schwierigkeiten zu rechnen hat, die ohne den hilfreichen Beistand unserer ausländischen Bruderorganisationen unmöglich von uns Schweizer Gewerkschaftern allein überwunden werden könnten.

Mögen die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Zürich dazu führen, dass wir auch in Zukunft den richtigen Weg finden, der am sichersten und raschesten die Gewerkschaften ihren Zielen zuführt.

Mögen Resolutionen und Beschlüsse des Kongresses bewirken, dass der Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen oder mit ihm befreundeten Arbeiterorganisationen instand gesetzt werden, mit steigendem Erfolg in unserm Lande den heiligen Kampf ums Recht, den Kampf um das Wohl und das Ansehen der wirtschaftlich geknechteten Klasse, führen zu können.

Von der Begegnung der berufensten Vertreter der nationalen und internationalen Arbeiterorganisationen aller Kulturländer, zu der unser Kongress und die daran anschliessenden Spezialkonferenzen in Zürich Anlass geben, soll eine neue mächtige Welle internationaler Solidarität ausgehen, die Gewerkschaften und politischen Arbeiterorganisationen überall frisch zu beleben, sie zu neuen, grössern Erfolgen führen.

Dies unsere sehnlichsten Wünsche im Moment, wo wir die Delegierten und Gäste zum Gewerkschaftskongress und zu den internationalen Konferenzen in Zürich aufs herzlichste willkommen heissen.

*Das Bundeskomitee  
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes*



## Thesen betreffend die Gewerkschaften und die eidgenössische Gewerbegesetzgebung.

(Von *J. Lorenz*.)

### 1. Allgemeines.

Das Fabrikgesetz umfasst nur einen Teil der gewerblichen Arbeiter und beschäftigt sich mit dem Personal des Handels, des Wirtschaftsgewerbes und der Spedition nicht. Da der Schweizerische Gewerkschaftsbund den gesetzlichen Arbeiterschutz als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates betrachtet, fordert er dessen Ausdehnung auf alle unselbständig Erwerbenden in möglichst kurzer Frist.

Die zu schaffenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz sollen sich auf alle nicht landwirtschaftlichen Betriebe erstrecken, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind und die